



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien Postfach 189

Bundesministerium für
wirtschaftl. Angelegenheiten

Stubenring 1
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi. <i>06</i> -GE/19. <i>03</i>	
Datum: 14. FEB. 1994	
Verteilt 18. Feb. 1994 <i>ch</i>	

J. Labuda

Ihre Zahl/Nachricht vom	Unsere Zahl/Sachbearbeiter	Bitte Durchwahl beachten	Datum
32. 830/60-III/2/93 9. 12. 1993	Up106/93/271/Dn/HO Dr. Donninger	Tei 501 06/ 4268 Fax 502 06/ 258	02. 02. 1994

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Erleichterung der Ansiedlung gewerblicher Betriebsanlagen in Industriegebieten, STELLUNGNAHME

Die Wirtschaftskammer Österreich gestattet sich, innerhalb der Begutachtungsfrist, zum Betriebsansiedlungserleichterungsgesetz folgende Stellungnahme abzugeben:

A. ALLGEMEINES

Die Wirtschaftskammer begrüßt grundsätzlich jede Initiative zur Erleichterung von Betriebsansiedlungen sowie zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für Betriebsanlagen. Die Dauer der Genehmigungsverfahren beträgt derzeit nicht nur in Extremfällen 5 bis 10 Jahre. Dies ist für alle Beteiligten unzumutbar und bindet knappe behördliche Ressourcen in unsinniger Weise. Es besteht akuter Bedarf an rechtspolitischen und legislativen Maßnahmen zur Verkürzung der Genehmigungsprozeduren, da andernfalls der Industriestandort Österreich einer schleichenden Erosion ausgesetzt wäre. Allerdings meint die Wirtschaftskammer Österreich, daß primär bei den Ursachen der überlangen Genehmigungsverfahren (Genehmigungskonkurrenz, Wiederholung von Ermittlungsverfahren, in par-

allelen und aufeinanderfolgenden Verfahren fehlende Bestimmungen für Massenverfahren, etwa im Bereich der Zustellungen und Bekanntmachungen etc) angesetzt werden sollte. Der vorliegende Entwurf schafft mit der vorläufigen Betriebsgenehmigung nur eine provisorische Abhilfe, denn die derzeit bestehenden mehrgleisigen Genehmigungserfordernisse werden weder in formalrechtlicher noch in materiellrechtlicher Hinsicht berührt.

B. IM DETAIL WIRD ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN FOLGENDES AUSGEFÜHRT:

Zu § 2 Abs 1 Z 1:

Die Änderung einer gewerblichen Betriebsanlage, ist auch dann genehmigungspflichtig, wenn hierfür eine wasserrechtliche Bewilligung notwendig ist, da die wasserrechtliche Bewilligung nicht sämtliche Schutzaspekte der schutzwürdigen Personenkreise des § 74 Abs 2 Z 1 GewO 1973 umfaßt. Die wasserrechtliche Bewilligung inkludiert bei Wasserbauten auch die baurechtliche, wie auch der jüngsten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu entnehmen ist. In diesem Sinne wäre zwar eine gewerberechtliche Anlagengenehmigung erforderlich und auch eine wasserrechtliche, jedoch keine baurechtliche. Für diesen Fall wäre aus formaler Sicht aber das Betriebsansiedlungserleichterungsgesetz nicht anwendbar. Es sieht nämlich jedenfalls eine gewerberechtliche und baurechtliche Genehmigungspflicht für die Errichtung, den Betrieb oder die Änderung vor. Fehlt eine dieser beiden Bewilligungspflichten, würde sich der Geltungsbereich des vorliegenden Gesetzes nicht darauf erstrecken.

Zu § 2 Abs 1 Z 3:

Gemäß der vorliegenden Bestimmung, wären Projekte, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind, vom Geltungsbereich des Betriebsansiedlungserleichterungsgesetzes jedenfalls ausgenommen. Gerade in diesen Fällen könnte es aber zielführend sein, eine vorläufige Errichtungs- und Betriebsbewilligung zu er-

- 3 -

teilen, um in der Folge alle Auswirkungen der Anlage ohne Zeitdruck abschätzen zu können und notfalls weitere Auflagen für den Betrieb vorzusehen. Es kann nicht davon ausgegangen werden, daß für diese Projekte die vorgeschlagene Erleichterungsmaßnahme nicht sinnvoll wäre.

Zu § 2 Abs 2:

Die Definition des Industriegebietes sollte so gestaltet werden, daß alle jene Gebiete darunter fallen, in denen eine gewerbliche Tätigkeit auszuüben nach raumrechtlichen Vorschriften zulässig ist. Eine Einschränkung auf effektive Industriegebiete würde den Anwendungsbereich des vorliegenden Gesetzes über Gebühr einschränken und damit keine brauchbare vorübergehende Abhilfe schaffen können. In diesem Sinne sollte das Industriegebiet sich auf Flächen mit Eignung als Standort für industrielle oder gewerbliche Betriebsstätten beziehen (s § 14 Abs 2 Z 3 Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 1976, LGBl 8000-8).

Eine Einschränkung auf das Industriegebiet im engeren Sinne würde keine Erleichterung darstellen. In Oberösterreich sind zu etwa 70 bis 80 % der Industriebetriebe und der noch größere Anteil der Gewerbe- und Handelsbetriebe sowie sonstiger Betriebe im Betriebsbaugebiet angesiedelt, da diese aufgrund des Oberösterr. Raumordnungsgesetzes in einem Industriegebiet gar nicht angesiedelt werden dürften. Das vorliegende Gesetz brächte in diesem Bundesland nur für einen verschwindend geringen Teil der gewerblichen Betriebe eine Erleichterung. Der Geltungsbereich sollte daher auch das (oberösterreichische) Betriebsbaugebiet umfassen.

Zu § 3:

Gemäß der Textierung ist der Projektwerber nicht berechtigt, das Vorprüfungsverfahren nach § 4 selbst einzuleiten, sondern ist auf die Bereitschaft des Landeshauptmannes angewiesen, einen Antrag iSd § 3 auf Vorprüfung zu stellen. Diese Konstruktion sollte nicht gewählt werden, da bei Untätigkeit des Landeshauptmannes

bei einem geeigneten Projekt das Vorprüfungsverfahren nicht eingeleitet werden müßte. Vielmehr sollte dem Antragsteller ein gesetzlicher Anspruch auf die vorläufige Betriebsbewilligung bei Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen eingeräumt werden. Da nach der vorliegenden Rechtskonstruktion der Antragsteller nicht einmal zu informieren ist, warum das Vorprüfungsverfahren nicht eingeleitet wird, dürfte das vorliegende Gesetz nur in den seltensten Fällen zur Anwendung gelangen.

Sollte eine Umstellung auf das Antragsprinzip durch den Projektwerber nicht realisierbar sein, müßte zumindest der Landeshauptmann verpflichtet werden, innerhalb von drei Monaten ab Einlangen des Projektes, den Projektwerber darüber in Kenntnis zu setzen, ob er bereit ist, den Antrag auf Vorprüfung zu stellen bzw eine Begründung zu liefern, warum er eine Vorprüfung ablehnen würde.

Nach der vorliegenden Konzeption ist die Einleitung des Vorprüfungsverfahrens abhängig von einem Antrag des Landeshauptmannes. Demnach könnte sich eine Einschränkung des Geltungsbereiches auf jene Anlagentypen ergeben, die vom Landeshauptmann zu genehmigen sind (s zB § 334 Z 7 GewO 1973 bzw § 99 Abs 1 lit d WRG 1959). Da aber in verschiedenen Fällen entweder die Bezirksverwaltungsbehörde oder der Bundesminister zur Genehmigung derartiger Anlagen zuständig sein kann, müßte eine Verpflichtung eingeführt werden, wonach die zuständige Behörde, falls sie nicht der Landeshauptmann ist, dem Landeshauptmann das Projekt zur Einleitung eines Vorprüfungsverfahrens vorzuschlagen habe. Andernfalls könnte in allen jenen Fällen, in denen nicht der Landeshauptmann zuständig ist (zB bei der Zuständigkeit des Bundesministers), ein Vorprüfungsverfahren rechtens nicht eingeleitet werden dürfte, weil die gesetzliche Ermächtigung iSd Art 18 B-VG hierzu fehlt.

Zu § 4 Abs 1 Z 1:

Gemäß dieser Bestimmung ist im Vorprüfungsverfahren zu ermitteln, ob ein Standortverbot besteht. Ein derartiges Standortverbot war

- 5 -

in § 77 Abs 1 zweiter Satz GewO 1973 durch die GewRNov 1988 eingefügt worden. Die Schwierigkeiten die sich mit diesem Standortverbot ergaben, haben den Gewerberechtsgesetzgeber dazu veranlaßt, anlässlich der GewRNov 1992, dieses Standortverbot wieder zu entfernen. Es bestand neben dem des § 15 Z 1 GewO 1973 vor GewO Nov 1992, wonach ein Verbot der Gewerbeausübung in einem bestimmten Standort bei Erteilung der Gewerbeberechtigung zu berücksichtigen war.

Standortverbote können sich demnach aus bundes- oder landesgesetzlichen Vorschriften ergeben und müssen sich nicht ausdrücklich auf Betriebsanlagen beziehen. Sie wären zB auch zu beachten, wenn sie zB nur für Bauwerke bestimmter Art gelten, wie sie für eine Anlage errichtet werden sollen. Anwendungsfälle dieser Verbotsnorm dürften vor allem dem Raumordnungsrecht zu entnehmen sein, wie sich auch aus dem Durchführungserlaß 1988 zu § 77 Abs 1 ergibt.

Normiert hingegen eine Rechtsvorschrift eine Genehmigungspflicht (ein Verbot mit Bewilligungsvorbehalt), dürfte die Genehmigung nach der ehemaligen Bestimmung des § 77 Abs 1 GewO 1973 deswegen nicht versagt werden. Da aber die vorliegende Bestimmung auf den Zeitpunkt der Antragstellung abstellt ist und zu diesem Zeitpunkt eine Bewilligung im allgemeinen noch nicht vorliegt, muß wohl das Verbot als absolutes angesehen werden und kann daher auch in diesem Falle zur Verweigerung der vorläufigen Errichtungsbewilligung führen.

Der Begriff Rechtsvorschriften in der vorliegenden Bestimmung würde grundsätzlich darauf hinweisen, daß es sich hierbei nur um generelle Vorschriften handeln könnte. Demnach wären individuelle Normen nicht zu berücksichtigen. Aichlreiter hat jedoch die gegenteilige Auffassung vertreten ("Nochmals: Verweisung auf "fremde" Verbotsnormen im Gewerbebereich", WBl 1992, Seite 88). Demnach müßten auch Bescheide auf ihre allfälligen Verbotsbestimmungen

überprüft werden, ob die geplante Anlage am jeweiligen Standort errichtet, betrieben oder geändert werden dürfte. Diese Frage könnte sich derart schwierig gestalten, sodaß der dafür vorgesehene Aufwand den Abschluß des Vorprüfungsverfahrens außerordentlich verzögern könnte. Diesfalls stellt sich die Frage, ob mit dem Verfahren über eine provisorische Betriebsbewilligung noch ein zeitlicher Gewinn verbunden sein kann.

Aus diesen Gründen wird daher gebeten, das Standortverbot der Z 1 ersatzlos zu entfernen.

Zu § 4 Abs 1 Z 2:

Es könnte zielführend sein, im Vorprüfungsverfahren nicht nur zu prüfen, ob das Errichten, Betreiben oder Ändern einer Betriebsanlage unter Vorschreibung von Auflagen zulässig sein könnte, sondern notfalls die Auflagen selbst im Vorprüfungsverfahren vorzuschreiben, da in diesem Falle die Investitionen zielführend beeinflusst werden können. § 5 enthält hierzu bereits einen Anhaltspunkt.

Zu § 5:

Die Erteilung einer vorläufigen Genehmigung ist gemäß der vorliegenden Bestimmung nur dann zu erteilen, wenn unter anderem zu erwarten ist, daß die Genehmigung im ordentlichen Genehmigungsverfahren erteilt werden kann. Die Wirkung der vorläufigen Genehmigung könnte allerdings auch anders gestaltet werden, wonach die Genehmigung im ordentlichen Genehmigungsverfahren dann zu erteilen ist, wenn eine vorläufige Genehmigung bereits erteilt worden ist, wodurch die vorläufige Genehmigung quasi als Grundsatzgenehmigung iSd § 111 a WRG 1959 gestaltet wäre. In diesem Falle besteht ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Detailgenehmigungen - wodurch die Gefahr der sinnlosen Investition für eine sehr kurze Zeitspanne hinfällig würde.

Durch den vorliegenden Entwurf soll Österreichs Attraktivität als

- 7 -

Wirtschaftsstandort angehoben werden. Wenn aber nach einer nichterstreckbaren Frist von zB 3 Jahren die gesamte Investition in Frage gestellt wird (die 3jährige Frist kann gemäß § 33 Abs 4 AVG nicht erstreckt werden), wäre die Anlage stillzulegen und die geschaffenen Arbeitsplätze würden wieder verloren gehen. Der Ablauf der Befristung der vorläufigen Genehmigung müßte jedoch dann ex lege gehemmt werden, wenn in der Zwischenzeit eine mündliche Verhandlung iSd § 40 AVG stattgefunden hat.

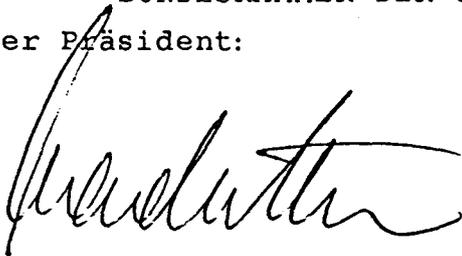
Die Befristung der vorläufigen Genehmigung könnte in der Auslegung auf weitere Schwierigkeiten stoßen, da die Frist wohl lediglich für das Betreiben der neu errichteten bzw geänderten Anlage sinnvoll erscheinen könnte. Demnach dürfte die Frist erst nach Fertigstellung der Errichtung bzw Änderung zu laufen beginnen. Eine Erstreckbarkeit dieser Frist müßte aber jedenfalls in das Gesetz aufgenommen werden, andernfalls der Versuch zur Hebung der Attraktivität Österreichs als Wirtschaftsstandort im Keim erstickt würde.

C. ZUSAMMENFASSUNG

Grundsätzlich wird der vorliegende Entwurf als Beitrag zur Lösung des Problemes überlanger Genehmigungsverfahren positiv gesehen. Eine grundsätzliche Frage muß jedoch angebracht werden: Wenn eine vorläufige Genehmigung für gewerbliche Betriebsanlagen denkbar ist, warum sollte dann eine definitive Genehmigung im Rahmen eines Verfahrens nicht ebenfalls möglich sein?

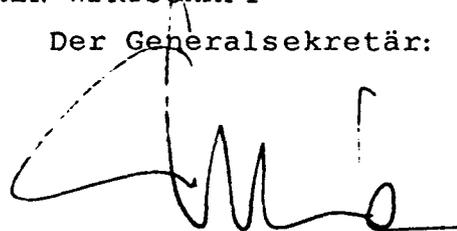
BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:



Leopold Maderthaner

Der Generalsekretär:



Dr. Günter Stummvoll